

II-442 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

8.3.1967

213/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H o r e j s , J u n g w i r t h und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend Anfragebeantwortungen Nr. 127/A.B. und 165/A.B.

-.-.-.-.-

Die unterzeichneten Abgeordneten und darüber hinaus weite Kreise
der Öffentlichkeit haben mit Befremden der Anfragebeantwortung Nr. 165/A.B.
vom 8. Februar 1967 entnommen, daß im Wirkungsbereich des Bundesministe-
riums für Unterricht dem ehemaligen Universitätsassistenten Dr. Burger,
dessen Beteiligung an verbrecherischen Terroranschlägen nicht nur öffent-
lich bekannt war, sondern von diesem auch zugegeben wurde und der deshalb
lange Zeit flüchtig war, aus öffentlichen Mitteln Gehälter und Abferti-
gungen von mehr als einer Viertelmillion Schilling ausbezahlt wurden,
obwohl dieser offensichtlich, wie aus den Mitteilungen des Herrn Bundes-
ministers für Unterricht hervorgeht, seit mehr als fünf Jahren keinen
Dienst mehr versehen hatte.

Von dieser einleitenden Feststellung abgesehen sind in den beiden
Anfragebeantwortungen des Herrn Bundesministers für Unterricht vor allem
die nachstehenden Punkte aufklärungsbedürftig:

1) Während in der Anfragebeantwortung vom 27. Dezember 1966 (127/A.B.)
erklärt wurde, das Disziplinarverfahren gegen Burger sei bereits "anfangs
1964" eröffnet worden, hat der Herr Bundesminister für Unterricht in der
Anfragebeantwortung vom 8. Februar 1965 (165/A.B.) die Frage, wie hoch
der Gesamtbetrag der Bezüge ist, die dem Genannten vom Zeitpunkt der Ein-
leitung des Disziplinarverfahrens bis zu seinem Ausscheiden aus dem Bun-
desdienst zugeflossen sind, dahingehend beantwortet, daß dem Assistenten
Dr. Burger im der Zeit vom 1. 11. 1961 bis 31. 12. 1966 (ohne Berücksich-
tigung der Abfertigung in Höhe von 16.785.- S) Dienstbezüge im Gesamtbe-
trage von 243.138.10 S ausbezahlt worden sind. Die Zeitangabe "1.11.1961"
kann im gegebenen Zusammenhang wohl nicht anders verstanden werden, als
daß schon zu diesem Zeitpunkt ein Disziplinarverfahren anhängig war. Die
unterfertigten Abgeordneten erwarten eine unverzügliche Klarstellung des
offenkundigen Widerspruches zwischen den beiden Anfragebeantwortungen.

2) Nach § 146 der Dienstpragmatik, auf die sich der Herr Bundesmi-
nister für Unterricht insbesondere im Fall Borodajkewicz sehr oft berufen

213/J

- 2 -

hat, besteht die Möglichkeit einer Kürzung der Bezüge im Falle einer Suspensionsierung. Der vorliegende Fall scheint den unterzeichneten Abgeordneten ein Musterbeispiel zur Anwendung dieser Bestimmung. Es ist daher unverständlich, weshalb die zuständige Disziplinarkammer nicht zumindest eine Kürzung der Bezüge des Dr. Burger verfügt hat, und es erhebt sich insbesondere die Frage, ob der Herr Bundesminister für Unterricht von seiner Möglichkeit, dem weisungsgebundenen Disziplinaranwalt eine diesbezügliche Weisung zu erteilen, Gebrauch gemacht hat.

3) Geht man von dem in der Anfragebeantwortung vom 8.2.1967 dargetanen Umstand aus, daß der ehemalige Assistent Dr. Burger seit November 1961 in Disziplinarbehandlung gestanden ist, so erscheint noch schwerwiegender die Tatsache, daß sein Dienstverhältnis als Hochschulassistent offenbar während des anhängigen Disziplinarverfahrens durch Weiterbestellung durch das Bundesministerium für Unterricht verlängert worden ist. Berücksichtigt man nämlich das in der Anfragebeantwortung vom 8.2.1967 im Zusammenhang mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens genannte Datum "1.11.1961", so muß zwischen diesem Tag und dem Tag des Ausscheidens des Dr. Burger aus dem Bundesdienst (31.12.1966) zumindest einmal eine Weiterbestellung durch das Bundesministerium für Unterricht vorgenommen worden sein. Dies ergibt sich daraus, daß nach § 5 Abs. 1 des (bis zum 30.9.1962 in Geltung gestandenen) Hochschulassistentengesetzes 1948 der nicht ständige Hochschulassistent jeweils auf zwei Jahre bestellt werden konnte und daß nach § 6 Abs. 3 des (am 1.10.1962 in Kraft getretenen) Hochschulassistentengesetzes 1962 eine Weiterbestellung nach Maßgabe der wissenschaftlichen Eignung des Hochschulassistenten auf vier Jahre oder höchstens zweimal auf je zwei Jahre ausgesprochen werden kann.

Die gefertigten Abgeordneten stellen somit an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1) Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, dem Nationalrat einen eingehenden Bericht über die Bestellung, die Weiterbestellung und die Disziplinarbehandlung des ehemaligen Universitätsassistenten Dr. Norbert Burger sowie über die finanziellen Zuwendungen an diesen zu erstatten?
- 2) Bejahendenfalls: Bis zu welchem Zeitpunkt werden Sie einen solchen Bericht vorlegen?
- 3) Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, gemäß § 1 Abs. 4 des Rechnungshofgesetzes den Rechnungshof zu ersuchen, eine Überprüfung der in der Frage 1 bezeichneten Vorgänge durchzuführen?

213/J

- 3 -

- 4) Wie erklären Sie, Herr Bundesminister, den Widerspruch zwischen Ihren Anfragebeantwortungen vom 27.12.1966 und vom 8.2.1967?
- 5) Hat der gegenüber dem Bundesminister für Unterricht weisungsgebundene Disziplinaranwalt die Kürzung der Bezüge des damaligen Universitätsassistenten Dr. Burger beantragt?
- 6) Im Falle der Verneinung der Frage 5: Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium für Unterricht es unterlassen, dem Disziplinaranwalt eine diesbezügliche Weisung zu erteilen?
- 7) Mit welchen Bescheiden des Bundesministeriums für Unterricht ist eine Weiterbestellung des ehemaligen Universitätsassistenten Dr. Burger auf welchen Zeitraum verfügt worden?

-.-.-.-.-